Kinderland Merseburg gGmbH

ein Unternehmen des VOLKSSOLIDARITÄT Saale-Kyffhäuser e.V.

Kinderland Merseburg gGmbH • Fliederweg 7 • 06268 Querfurt

An die
Sorgeberechtigten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
		03 47 71 / 911-0	08.10.2026

Auslaufen der befristeten Geschwisterkindermäßigung nach § 13 Absatz 4 KiFöG LSA

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir erlauben uns, Sie auf folgende Situation im Zusammenhang mit der befristeten Geschwisterkindermäßigung hinzuweisen:

Die sog. Geschwisterkindermäßigung ist in § 13 KiFöG LSA geregelt.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA sind bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, grundsätzlich nur die Kosten für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu erheben. Besuchen somit mehrere noch nicht schulpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ist lediglich für das älteste dieser Kinder ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern gilt derzeit noch eine abweichende, befristete Regelung. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA ist bis zum 31. Dezember 2026 bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind sowie für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht. Folgende Fallkonstellationen sind beispielhaft denkbar: Werden in einer Familie gleichzeitig ein Schulkind im Hort und jüngere Geschwister in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist derzeit lediglich der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, also in diesem Fall das Schulkind, zu entrichten. Werden mehrere Schulkinder gleichzeitig betreut, sind die Kostenbeiträge für das älteste betreute Kind sowie für jedes weitere Schulkind zu entrichten. Für

jüngere Geschwister, die noch eine Kindertageseinrichtung besuchen, fällt in diesen Fällen kein zusätzlicher Kostenbeitrag an.

Diese befristete Sonderregelung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Sofern bis dahin keine gesetzliche Verlängerung oder Änderung in Kraft tritt, ist ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA anzuwenden, d.h. die Geschwisterkindermäßigung fällt weg.

Wir sind darüber informiert worden, dass mit dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen Anhalt bereits Gespräche über eine mögliche Verlängerung der derzeit geltenden Regelung stattgefunden haben. Die letzte Landesregierung hat sich jedoch scheinbar außerstande gesehen, eine Verlängerung bzw. Neuregelung herbeizuführen. Aufgrund der vergangenen Landtagswahl und der damit einhergehenden Situation, dass sich eine neue Landesregierung erst konstituieren muss und abzuwarten bleibt, wie diese den Sachverhalt zukünftig regeln möchte, ist derzeit nicht absehbar, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Verlängerung oder Änderung der Regelung erfolgen wird.

Daher möchten wir Sie bitten, die diesbezügliche Entwicklung zu verfolgen und sich rein vorsorglich darauf einzustellen, dass die befristete Geschwisterkindermäßigung zum Ablauf des 31.12.2026 enden wird. Sollten wir Neuigkeiten hierzu erfahren, werden wir Sie gerne informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gebhardt
Geschäftsführer

Kinderland Merseburg gGmbH
Fliederweg 7
06268 Querfurt

Tel.: (034771) 911 0
Fax: (034771) 911 30
www.vs-sk.de
info@vs-sk.de

Amtsgericht Stendal
HRB 214693

St. Nr.: 112/106/90192

Sven Gebhardt
Geschäftsführer

Saalesparkasse
IBAN DE23800537623710000725
BIC NOLADE21HAL